

**VEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG DES GANZTAGSFÖRDERUNGSGESETZES (GaFöG) IN
DEN SCHULFERIEN**

Zwischen

**der Verbandsgemeinde
vertreten durch den/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde**

- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt -

und

**dem Landkreis Mayen-Koblenz
als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz**

Marko Boos

- nachfolgend Landkreis genannt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung des in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 gültigen Fassung gemäß Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 7 Abs. 3 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (im Weiteren nur: SGB VIII) gesetzlich normierten Anspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „*Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030*“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1)

Diese Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

(2)

Als fachliche Grundlage für die Umsetzung dieser Vereinbarung dient das vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossene „*Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz*“ (Anlage 1).

(3)

Die Rechtsordnung sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu beachten und - im Streitfall - Auslegungsmaßstab.

§ 3 Verantwortung des Landkreises

(1)

Die in § 79 Abs. 1 SGB VIII normierte Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung verbleibt beim Landkreis und wird durch diesen Vertrag nicht auf den Vertragspartner übertragen. Übertragen werden allein Aufgaben der Durchführung von Leistungen; eine Übernahme der gesetzlichen Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung durch die Verbandsgemeinde findet nicht statt.

(2)

Eine über den in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Anspruch hinausgehende Förderungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeinde oder durch diese eingebundene Dritte wird durch den Landkreis auf Grundlage dieser Vereinbarung weder getragen noch verantwortet.

(3)

In Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII findet eine Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich nicht statt und wird durch den Landkreis grundsätzlich weder getragen noch verantwortet.

§ 4 Umsetzung durch die Verbandsgemeinde im Auftrag des Landkreises

(1)

Die operative Umsetzung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung erfolgt im Auftrag des Landkreises durch die Verbandsgemeinde. Sie übernimmt im Auftrag des Landkreises und im Einvernehmen mit dem Landkreis die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

(2)

Die ordnungsgemäße Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung kann durch die Verbandsgemeinde in Eigenleistung oder durch die Verbandsgemeinde in Kooperation mit Dritten erfolgen. Bei Einbindung Dritter stellt die Verbandsgemeinde die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben sowie die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag rechtlich und tatsächlich sicher.

(3)

Die Verbandsgemeinde stellt für die Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im Verhältnis zu der Zahl der an dieser Förderung teilnehmenden Kinder quantitativ ausreichende, den Bedürfnissen der Kinder angepasste, geeignete Räumlichkeiten und eine den Bedürfnissen der Kinder angepassten Mittagsverpflegung bereit.

(4)

Die Verbandsgemeinde stellt für die Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im Verhältnis zu der Zahl der an dieser Förderung teilnehmenden Kinder quantitativ ausreichendes, geeignetes Betreuungspersonal bereit.

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die persönliche und fachliche Eignung der für die Durchführung der Förderung eingesetzten Personen gewährleistet ist und ermöglicht diesen bei Bedarf den Zugang zu geeigneten Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.

Die Leitung der jeweiligen Betreuungsangebote sowie mindestens eine weitere hauptverantwortliche Betreuungsperson sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer Ausbildung, pädagogischen Erfahrung und persönlichen Eignung zur Durchführung und Leitung von Betreuungsmaßnahmen befähigt sein. Die entsprechende Qualifikation ist durch die Verbandsgemeinde gegenüber dem Landkreis in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5)

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr beschäftigten bzw. beauftragten Personen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die persönliche Eignung der von ihr eingesetzten bzw. beauftragten Personen nach Maßgabe von § 72a SGB VIII zu gewährleisten.

(6)

Zur Sicherstellung der Erfüllung der mit diesem Vertrag durch die Verbandsgemeinde übernommenen Aufgaben setzt die Verbandsgemeinde eine Koordinierungskraft ein. In Wahrnehmung der durch die Verbandsgemeinde übernommenen Aufgaben stellt die Koordinierungskraft im Einvernehmen mit dem Landkreis die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde sicher.

Dazu stellt die Koordinierungskraft insbesondere sicher:

1. die Organisation und Steuerung eines geeigneten Anmeldeverfahrens einschließlich der Vergabe von Betreuungsplätzen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde,

2. die Koordination der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde bestehenden Angebote der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung,
3. die Schließung etwaiger im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde bestehender Betreuungslücken,
4. die Mitwirkung an einer digitalen Plattform betreffend die Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde,
5. soweit erforderlich, den Aufbau und die Pflege eines lokalen Netzwerkes für die Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, insbesondere in Kooperation mit freien Trägern und Dritten im Sinne des Absatzes 2.

Die Koordinierungskraft wirkt darauf hin, dass die in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierte Förderung in den Bedürfnissen der Kinder angepasster Weise stattfindet. Dazu gehört auch die Vermittlung geeigneter Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für das Betreuungspersonal.

Die Koordinierungskraft fungiert betreffend die in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierte Förderung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde als Ansprechperson für Eltern, Betreuungspersonal und den Landkreis. Sie übernimmt in Wahrnehmung der hier vertraglich vereinbarten Aufgaben der Verbandsgemeinde die Sammlung sowie die Übermittlung der für Evaluationszwecke erforderlichen Daten an den Landkreis.

§ 5 Personalkostenpauschale

(1)

Der Landkreis trägt für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, die Personalkosten für die Stelle einer Koordinierungskraft im Sinne des § 4 Abs. 6 dieses Vertrages nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bis 6 und § 7 dieses Vertrages.

(2)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme erfolgt in Form einer Festbetragspauschale in Höhe von jährlich 86.000 Euro für einen Stellenumfang von 1,0 Vollzeitäquivalent in der Entgeltgruppe TVöD SuE 12 oder einer vergleichbaren Eingruppierung. Die Festbetragspauschale ist zweckbestimmt für die Stelle einer Koordinierungskraft im Sinne des § 4 Abs. 6 dieses Vertrages. Bei einem geringeren Stellenumfang erfolgt die Förderung anteilig entsprechend dem tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalent.

(3)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme findet ab dem 01. Januar 2026 statt und kann nach Beschluss des Konzepts zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes durch den Jugendhilfeausschuss rückwirkend ab dem 01. Januar 2026 in Anspruch genommen werden. Ab dem 01. Januar 2027 wird die Festbetragspauschale anteilig in Zwölfteilen gekürzt, wenn die geförderte Koordinierungsstelle länger als drei Monate ununterbrochen nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht ausgeübt wird. Maßgeblich ist hierbei, dass ab Überschreiten eines zusammenhängenden Zeitraums von drei vollen Monaten der Nichtbesetzung die Förderung für jeden vollen Monat der Nichtbesetzung – beginnend mit dem ersten Monat der Nichtbesetzung – anteilig gekürzt wird. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft (in gleichem Umfang) beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

(5)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme findet unabhängig davon statt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Verbandsgemeinde die Koordinierungsstelle organisatorisch ausgestaltet. Die Stelle kann ganz oder anteilig innerhalb der Verbandsgemeinde eingerichtet oder im Rahmen geeigneter vertraglicher Regelungen ganz oder teilweise auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden. Die Verbandsgemeinde bleibt gegenüber dem Landkreis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

(6)

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres den im abzurechnenden Kalenderjahr für die Stelle einer Koordinierungskraft tatsächlich entstandenen Kostenaufwand sowie die der Zweckbestimmung aus Abs. 2 Satz 2 entsprechende Verwendung der Stelle nachzuweisen. Die Auszahlung der nach Maßgabe von Abs. 1, 2 und 3 übernommenen Personalkosten wird vier Wochen nach Eingang des Nachweises fällig.

§ 6 Teilnehmerpauschale

(1)

Der Landkreis trägt für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, die Kosten der durch die Verbandsgemeinde durchgeführten Maßnahmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 dieses Vertrages.

(2)

Die Vertragspartner vereinbaren eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 10,00 Euro je teilnehmenden Kind an einem Betreuungstag. Maßgeblich ist die tatsächliche Teilnahme am jeweiligen Betreuungstag.

(3)

Die Auszahlung der hier vereinbarten Teilnehmerpauschale erfolgt jährlich zunächst als Vorauszahlung auf Grundlage der im Rahmen der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Planungsannahmen. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der „Planungs- und Steuerungsübersicht“ des jeweiligen Schuljahres (Anlage 2) sowie des Verwendungsnachweises für das vorausgegangene Förderjahr.

Die endgültige Abrechnung erfolgt durch die Verbandsgemeinde im Wege der Spitzabrechnung auf Grundlage der nachgewiesenen Teilnahmetage. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres die im abzurechnenden Kalenderjahr tatsächlichen Teilnahmetage nachzuweisen. Der Landkreis prüft die Abrechnung fachlich und rechnerisch.

(4)

Für das Jahr 2026 erfolgt die Auszahlung der hier vereinbarten Teilnehmerpauschale abweichend hiervon nach Abschluss der Vereinbarung. Die Verbandsgemeinde ist gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und den gesetzlichen sowie vertraglichen Anforderungen entsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 7 Ausschluss weiterer Vergütung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis

(1)

Eine über die in §§ 5, 6 dieses Vertrages getroffene Vergütungsvereinbarung hinausgehende Vergütung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis für die für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, wird ausgeschlossen.

Eine Vergütung auf Grundlage dieser Vereinbarung schließt eine gleichzeitige Förderung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis betreffend derselben Betreuungstage nach den „Richtlinien des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz über die Förderung der Jugendarbeit“ aus.

§ 8 Nachweispflicht

(1)

Da die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim Landkreis verbleibt, ist der Landkreis gegenüber der Verbandsgemeinde in Bezug auf die operative Umsetzung einschließlich der Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde kontroll- und weisungsberechtigt.

(2)

Zwischen den Vertragspartnern hat ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattzufinden. Die Verbandsgemeinde übermittelt dem Landkreis die für die Jugendhilfeplanung sowie für die Sicherstellung des in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Anspruchs erforderlichen Informationen jährlich bis zum 30. September mittels der Planungs- und Steuerungsübersicht gemäß Anlage 2.

(3)

Die Verbandsgemeinde weist dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres die zweckentsprechende Verwendung der nach dieser Vereinbarung geleisteten Vergütung mittels der Anlage 3 „Verwendungsnachweis Personalkosten Koordinierungskraft“ und der Anlage 4 „Verwendungsnachweis Teilnehmerpauschale“ nach.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen und ergänzende Angaben anzufordern.

§ 9 Evaluation und Weiterentwicklung der Vereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen, erstmals 2029 und anschließend alle drei Jahre zu evaluieren. Ziel der Evaluation ist es, die Vereinbarung an veränderte rechtliche, organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(2)

Diese Vereinbarung endet bei einer legislativen Aufhebung des in § 24 Abs. 4 SGB VIII gesetzlich normierten Anspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung.

(3)

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden (Beispiel: Erfolgt die Kündigung am 15. März 2027, endet die Vereinbarung mit Ablauf des Schuljahres 2027/2028 am 31. Juli 2028). Im Falle einer Kündigung bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der begonnenen Maßnahmen bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Kündigung wirksam wird, unberührt.

(4)

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos schriftlich gekündigt werden.

(5)

Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(2)

Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

Koblenz,

Für den Landkreis Mayen-Koblenz

Für die Verbandsgemeinde ...

Marko Boos
Landrat

...
Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde

[illegible]

Die einreichende Stelle bestätigt, dass die Angaben in dieser Planungs- und Steuerungsübersicht zum angegebenen Stichtag nach bestem Wissen vollständig, plausibel und zutreffend sind. Wesentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Personalkostenförderung Koordinierungsstelle
VERWENDUNGSNACHWEIS

Förderschwerpunkt

Haushaltsjahr

Koordinierung Ferienangebote nach GaFöG

Zuwendungsgeber

Zuwendungsempfänger

Kreisjugendamt Mayen-Koblenz

1) Sachbericht

ist beigefügt.*

wird nachgereicht.*

Sachlicher Bericht ist vor Entscheidung über die Förderzuweisung vorzulegen.

2) Zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen

Zuwendungen Kreisjugendamt

Vorauszahlung

Datum

Betrag

€

Summe

0,00 €

Ausgaben

Personalkosten (ohne Sach-/sonst. Kosten)

Betrag

€

0,00 €

Saldo

0,00 €

Mittel vollständig verwendet

3) Bestätigung

Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird bestätigt.*

Ort

Datum

Name und Funktionsbezeichnung

Unterschrift

* = Pflichtfelder

Sachbericht

A. Koordinierungskraft

Name, Vorname
Telefon
E-Mail

B. Beantragter Stellenumfang

Vollzeit-/Teilzeitstelle

--

Stellenanteil

Tarifl. Eingruppierung

--

Die geförderte Stelle war während des gesamten
Bewilligungszeitraums im geförderten Stellenumfang
besetzt
(Falls "nein" zwingend Teil C ausfüllen)

JA*
NEIN*

C. Konkrete Stellenbesetzung

besetzt mit (VZÄ)	Zeiten der Stellenbesetzung (Datum)	
	VON	BIS

D. Angaben zum Inhalt der Tätigkeiten

--

* = Pflichtfelder

Anlage 4: Verwendungsnachweis Teilnehmerpauschale

Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Datum

--

Anträge für Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres nach ihrer Durchführung einzureichen. Bitte füllen Sie das Antragsformular (Seiten 1 bis 4) vollständig aus und legen Sie das Veranstaltungsprogramm bei.

Bitte geben Sie Ihre Bürger-Nr.* an:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Entnehmen Sie die Bürger-Nr. Ihrem letzten Bewilligungsbescheid.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Antrag

auf Gewährung der Teilnehmerpauschale im Rahmen der Ganztagsförderung von Grundschulkindern in den Ferien des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Durchführungsort

--

Zeitraum (Datum)

--

Uhrzeit (von/bis)

--

Verantwortliche/-r (Anschrift und Tel.-Nr.)

--

IBAN

--

BIC

--

Geldinstitut

--

Name und Anschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

--

Veranstalter/Träger der Maßnahme

--

TEILNEHMENDE

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts- jahr	Klassen- stufe	Veranst.- Tage	Unterschrift der Teilnehmenden (eigenhändig)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						

TEILNEHMENDE

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts- jahr	Klassen- stufe	Veranst.- Tage	Unterschrift der Teilnehmenden (eigenhändig)
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						
41.						
42.						
43.						
44.						
45.						
46.						
47.						
48.						
49.						
50.						
51.						
52.						
53.						
54.						
55.						
56.						
57.						
58.						
59.						
60.						

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben im Antrag oder in den beigefügten Unterlagen zur Rückforderung des Zuschusses führen können.

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt:

Für die Richtigkeit:

Leiter/-in der Veranstaltung

(Stempel und Unterschrift der für den Durchführungsort
zuständigen Verwaltung, o. ä.)